

## **Verordnung über das Verfahren bei Pfarrwahlen**

Vom Corpus catholicum  
gestützt auf Art. 13 Ziff. 1 der landeskirchlichen Verfassung  
und auf Art. 2 Abs. 7 des Übereinkommens zwischen dem Bischof von Chur  
und der Katholischen Landeskirche Graubünden  
vom 4. September 1979 erlassen am 20. November 1979

### **Art. 1**      Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung

Zum Erlass von Vorschriften über das Verfahren in der Kirchgemeinde bei der Besetzung der Pfarreiämter ist die Kirchgemeindeversammlung nach Art. 22 Ziff. 1 der landeskirchlichen Verfassung und im Rahmen des Übereinkommens zwischen dem Bischof und der Landeskirche vom 4. September 1979 betreffend das Pfarrwahlrecht der Kirchgemeinden zuständig.

### **Art. 2**      Zwingende Bestimmungen

Die Bestimmungen in den nachfolgenden Art. 3, 4, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 sind zwingender Natur und können durch die Kirchgemeinden nicht abgeändert werden.

### **Art. 3**      Abstimmung

<sup>1</sup> Der Pfarrer, Pfarrrektor und Kaplan oder ein Provisor wird durch die Kirchgemeinde in geheimer Abstimmung gewählt.

<sup>2</sup> Die Abstimmung über die Pfarrwahl muss mindestens 10 Tage vorher öffentlich angezeigt werden, wobei der Name des zur Wahl stehenden Kandidaten anzugeben ist.

<sup>3</sup> Es kann in jedem Fall nur über einen und nur über den durch den Kirchgemeindevorstand im Einvernehmen mit dem Bischof vorgeschlagenen Kandidaten abgestimmt werden.

<sup>4</sup> Zur Abstimmung ist die Frage zu bringen, wer NN als Pfarrer wählen wolle, die mit Ja oder mit Nein zu beantworten ist.

<sup>5</sup> Eine Wahl gilt als zustande gekommen, wenn die Ja- die Nein-Stimmen überwiegen (absolutes Mehr der Stimmenden).

### **Art. 4**      Kirchgemeinde mit mehreren Seelsorgesprengeln

Besteht eine Kirchgemeinde aus mehreren Pfarreien oder befinden sich darin gesonderte Seelsorgesprengel unter der Leitung eines Pfarrrektors oder Kaplans, sind bei der Pfarrwahl nur die Kirchgemeindeglieder wahlberech-

tigt, die in der Pfarrei oder im Seelsorgesprenkel, in welchem das Amt des Pfarrers neu zu besetzen ist, Wohnsitz haben.

**Art. 5** Ein Pfarrer für mehrere Kirchgemeinden

<sup>1</sup> Bei der Wahl eines Pfarrers, dessen Tätigkeit sich über mehrere Kirchgemeinden erstreckt, ist in jeder Kirchgemeinde möglichst gleichzeitig je eine gesonderte Wahlversammlung durchzuführen, ausser alle zuständigen Kirchgemeindevorstände erklären sich mit einer gemeinsamen Versammlung aller betroffenen Kirchgemeinden einverstanden.

<sup>2</sup> Für das Zustandekommen der Wahl ist in jedem Falle das Gesamtergebnis massgebend, welches sich nach dem Zusammenzählen der Ja- und der Nein-Stimmen aller Kirchgemeinden ergibt.

**Art. 6** Mitwirkung Pfarreirat

<sup>1</sup> Wo ein Pfarreirat besteht, muss dieser im Wahlverfahren zumindest angehört werden.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeindeversammlung kann eine aus Mitgliedern des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarreirates gebildete besondere Kommission mit der Führung der Verhandlungen mit dem Bischof im Wahlvorbereitungsverfahren und mit der Antragstellung an die Kirchgemeindeversammlung beauftragen. Wird auf die Einsetzung einer solchen Kommission verzichtet und auch keine andere Regelung der Mitwirkung des Pfarreirates getroffen, gilt Abs. 1 hiervor als Ersatzregelung.

**Art. 7** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.